Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Versand laut Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 207 i.V.
292-5/2015-382/2015-UV- /
Meine Nachricht vom: /

Stephanie Hinrichsen
Stephanie.Hinrichsen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3261
Telefax: 0431 988 614-3261

18. Dezember 2018

Aufenthaltsrecht
Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen (Landesregelung – L-AAO)
Hier: Achte Verlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 18.12.2018 betreffend die Achte Verlängerung der Landesanordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen, übersende ich zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Hinrichsen

Stephanie Hinrichsen

Anlagen: 1

Amnesty international
Landesbeauftragte für
politische Flüchtlinge
Frau Wiebke Zorn
Bremerstraße 2
24118 Kiel

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Sophienblatt 82-86
24114 Kiel

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Kanalufer 48
24768 Rendsburg

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen des Landes
Schleswig-Holstein beim Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
24171 Kiel

AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.v.
Sibeliusweg 4
24109 Kiel

Caritasverband Lübeck e.V.
Fegefeuer 2
23552 Lübeck

DRK
Frau Markowski-Bachmann
Haart 148
24539 Neumünster

DRK Landesverband
Frau Kirsten Lefsen
Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel

Verband Deutscher Sinti und Roma
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Dorfstraße 11
24146 Kiel

Caritasverband für Schleswig-Holstein
e.V.
Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Verwaltungsgericht
Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

Oberverwaltungsgericht
pdf des Erlasses an:

bibliothek@ovg.landsh.de

Zusätzlich zum Papierversand pdf-Erlass an:

office@frsh.de oder
ml@frsh.de

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin und Landräte der Kreise
und Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin
(Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Zuwanderungs-/Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 207 i.V.
292-5/2015-382/2015-UV /
Meine Nachricht vom: /

Stephanie Hinrichsen
Stephanie.Hinrichsen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3261
Telefax: 0431 988 614-3261

18. Dezember 2018

Aufenthaltsrecht
Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen (Landesregelung – L-AAO)
Hier: Achte Verlängerung

I. Ausgangslage

Im März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten im Jahr 2013 insgesamt 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge vorübergehend in Deutschland aufzunehmen. Mit der Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 wurde diese Entscheidung umgesetzt. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hielt es aus humanitären Gründen für geboten, darüber hinaus auch syrischen Staatsangehörigen, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Schleswig-Holstein aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Eine entsprechende Aufnahmeanordnung wurde am 28.8.2013 erlassen und zuletzt am 14.12.2017 bis Ende 2018 verlängert.

Die Situation für die Bevölkerung hat sich aufgrund des fortdauernden Bürgerkriegs in Syrien nicht wesentlich geändert und es herrschen weiterhin humanitäre Notlagen vor.

Vor diesem Hintergrund soll die Anordnung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten gem. § 23 Abs. 1 AufenthG für diesen Personenkreis um ein weiteres halbes Jahr – bis zum 30.06.2019 - in der folgenden Fassung verlängert werden.

II. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG:

1. Begünstigter Personenkreis

Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen Staatsangehörigen erteilt,

1.1. die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten (ausgeschlossen sind dabei Personen, die bereits in einem dieser Drittstaaten einen rechtmäßigen Aufenthalt erlangt haben) und

1.2. die eine Einreise zu ihren in Schleswig-Holstein lebenden (und seit mindestens **zwölf Monaten** mit Haupt- oder alleiniger Wohnung hier gemeldeten) Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um

1.2.1. deutsche Staatsangehörige oder

1.2.2. syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten,

handelt.

2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Deutschland

Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder. Weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können (unter Wahrung der Einheit der Familie) mit einbezogen werden.
Ledige junge volljährige Kinder (18 bis 21 Jahre), die ununterbrochen im Familienverband leben und die kriegsbedingte Fluchtsituation mit ihrer Familie gemeinsam erfahren, sind zur Vermeidung trennungsbedingter familiärer Schicksale ebenfalls begünstigt.

3. Verpflichtungserklärung

3.1. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird.
Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht.

3.2. Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben.

3.3. Die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärung wird ab dem Tag der Einreise auf fünf Jahre begrenzt.

4. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und ggfs. verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung. Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für Schleswig-Holstein zu versehen, soweit und solange keine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit gefunden wurde.
Es wird in diesem Zusammenhang auf die Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG verwiesen.

5. Verfahren

Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise ein Visumverfahren durchzuführen, in welchem

5.1. eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden stattfindet,

5.2. der verwandtschaftliche Bezug nach Ziff. 2 nachzuweisen ist und

5.3. das vollständige Vorliegen der Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen geprüft wird. Ausnahmen von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG können zugelassen werden, sofern der vorgelegte Reisepass der einreisewilligen Person nicht anerkannt wird, die Identität der einreisewilligen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen ist. Kann die einreisewillige Person keinen Reisepass vorlegen, ihre Identität aber anderweitig nachweisen, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach den Voraussetzungen der §§ 5 und 7 AufenthV durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt werden.

6. Ausschluss

Von dieser Regelung sind Personen ausgeschlossen, die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen die Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Ebenfalls ausgeschlossen ist der Zuzug von syrischen Familienangehörigen im Sinne der Ziffer 2, wenn die verwandte Bezugsperson, zu der der Familienzuzug nach Schleswig-Holstein erfolgen soll, wegen einer oder mehrerer Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die analoge Anwendung der Regelungen zum regulären Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nach § 36a Abs. 3 Nr. 2 a) und b) AufenthG verwiesen.

7. Frist für die Antragstellung

Visaanträge müssen bis zum **30.06.2019** bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorliegen.

Dirk Gärtner